

Abzugsfähige Berufskosten und Corona

Corona hat die Arbeitswelt stark beeinflusst. Die Folgen davon betreffen in vielen Fällen auch die Steuererklärung für das Jahr 2020. Ein paar Hinweise, worauf Steuerpflichtige achten müssen. von Samuel Dafner



Durch Corona bedingtes Homeoffice hat steuerliche Auswirkungen.



Samuel Dafner ist
Vorstandsmitglied des
Schweizerischen Treuhänderverbands
TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich.

Als Arbeitnehmer darf man gewisse berufsbezogene Kosten vom steuerbaren Einkommen abziehen. Sind die Ausgaben gering, zieht man die «Pauschale für Berufsauslagen» ab. Ihre Höhe ist in der Wegleitung zur Steuererklärung definiert. Liegen die tatsächlichen Kosten höher und man will sie abziehen, braucht es eine detaillierte Aufistung und die entsprechenden Zahlungsbelege als Beilage zur Steuererklärung. Ein typischer Knackpunkt sind die Kosten für den Arbeitsweg. Hier darf man grundsätzlich nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr abziehen. Die Kosten für das Auto sind dann abzugsfähig, wenn man mit dem ÖV viel länger braucht. Ist dies der Fall, darf man allerdings nicht die gesamten Kosten geltend machen. Die Wegleitung zur Steuererklärung gibt in diesem Punkt ebenfalls Maximalbeträge vor. Diese können von Kanton zu Kanton abweichen.

Auswirkungen von Corona
Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt

durchgeschüttelt, dies wirkt sich auch auf die Steuererklärungen aus. Beispielsweise haben viele Arbeitnehmer vorübergehend im Homeoffice gearbeitet. Das heisst, die Aufwände für den Arbeitsweg und die Auswärtsverpflegung liegen in diesen Fällen tiefer als gewöhnlich. Umgekehrt fallen aufgrund von Homeoffice vielleicht Zusatzkosten an. Die kantonalen Steuerbehörden reagieren unterschiedlich auf dieses Phänomen.

St. Gallen lässt nur Abzüge für Kosten zu, die tatsächlich entstanden sind. So sind Abzüge für Fahrkosten und für auswärtige Verpflegung nur dann abzugsfähig, wenn sie tatsächlich angefallen sind – also nicht, wenn der Arbeitnehmer im Homeoffice tätig war. Auslagen für PC,

Drucker oder Internetverbindung, die der Arbeitgeber nicht zurückerstattet, können als «übrige Berufskosten» abgezogen werden. Abzüge für das Büro in der eigenen Wohnung sind grundsätzlich möglich.

Im Kanton Glarus und im Kanton Schwyz können unselbständig Erwerbende ihre Berufskosten bei COVID-19-bedingtem Homeoffice und Benützung eines privaten Arbeitszimmers so geltend machen, wie wenn sie ohne COVID-19-Massnahmen angefallen wären.

Im Gegenzug sind Abzüge für Homeoffice-Kosten ausgeschlossen, weil davon auszugehen ist, dass diese in der Berufskostenpauschale bereits enthalten sind.

Steuerpflichtige, die von Mitte März bis Mitte Juni 2020 mit dem Auto anstatt dem ÖV an den Arbeitsplatz gefahren sind, können hierfür die Kosten für das Auto in Abzug bringen, weil aufgrund der behördlichen Massnahmen eine Nutzung des ÖV als nicht zumutbar erachtet wurde.

Hilfe bei Steuerfragen

> Detaillierte Hinweise rund um die Abzüge liefern die Websites der kantonalen Steuerämter.

Wer Unterstützung bei komplizierten Sachverhalten sucht, findet in der Mitgliederdatenbank von Treuhand Suisse ausgewiesene Fachleute in der Nähe:

www.treuhanduisse-zh.ch

TREUHAND | SUISSE